

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.114 vom 2. August 2023**

Ag Strafgericht, 2023-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2023.114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.114)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.114 du 2 août 2023

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.114 del 2 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die Beschwerde wurde überdies frist- und formgerecht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) eingereicht.

### **E. 1.2**

Zur Beschwerde legitimiert sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten i.S.v. Art. 105 Abs. 1 StPO, soweit sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (vgl. Art. 105 Abs. 2 StPO), d.h. soweit sie durch die Einstellungsverfügung beschwert sind. Geschädigte i.S.v. Art. 105 Abs. 1 lit. a StPO werden durch eine Einstellungsverfügung in ihren Rechten nicht unmittelbar betroffen. Sie sind folglich nicht zur Beschwerde legitimiert, wenn sie sich nicht als Privatkläger konstituiert und damit Parteistellung erlangt haben. Der Beschwerdeführer wurde im Vorverfahren als Privatkläger geführt. Bei dem von ihm zur Anzeige gebrachten Tatvorwürfen zu seinem Nachteil betreffend Ehrverletzung, Rassendiskriminierung und Gehilfenschaft zum unbefugten Aufnehmen von Gesprächen war der Beschwerdeführer nach Art. 115 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 118 Abs. 1 StPO auch zur Konstituierung als Privatkläger berechtigt (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 76 und N. 94 zu Art. 115 StPO).

### **E. 1.3**

Auf die Beschwerde ist demgemäss einzutreten.

### **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte in der Einstellungsverfügung betreffend die Ehrverletzungsdelikte zusammengefasst aus, dass das Schreiben des Beschuldigten zwar zweifellos strafrechtlich relevante, ehrenrührige Tatsachenbehauptungen enthalte. Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten anlässlich seiner Einvernahme bestehe für die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau indessen kein Zweifel, dass die Ausführungen des Beschuldigten auf den Erklärungen seiner Patientin beruht hätten und er diese für absolut wahr gehalten habe. Er habe sich in seinem Schreiben sodann nicht zu einer apodiktischen Kritik am Beschwerdeführer hinreissen lassen, sondern klargestellt, dass in seinem Schreiben keine objektiv feststehende Wahrheit diskutiert werde. Der Beschuldigte habe ein "Erleben", nämlich die Wahrnehmungen und Gefühle seiner Patientin geschildert. Auch habe er das Schreiben lediglich an fünf Stellen adressiert, bei denen es sich durchwegs um solche gehandelt habe, welche in die An gelegenheit bereits involviert und

allesamt bemüht gewesen seien, seine Patientin zu unterstützen. Betrachte man den Fall in seiner Gesamtheit, sei der Gutgläubensbeweis erbracht. Soweit sich der Beschwerdeführer an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gewandt habe (Familiengericht), müsse der Brief zudem als ohne weiteres zulässige Gefährdungsmeldung betrachtet werden, weshalb der Rechtfertigungsgrund der gesetzlich erlaubten Handlung einschlägig sei (Art. 14 StGB i.V.m. Art. 443 ZGB). Hinsichtlich des Vorwurfs der Rassendiskriminierung sei zwar zu konstatieren, dass der Beschwerdeführer in seinem Schreiben ausgeführt habe, respektloses und paschahaftes Verhalten sowie unterschwellige Drohung gehörten zum muslimischen Weltbild und D. sei in der Ehe während zehn Jahren repetitiv vergewaltigt worden, was nach den patriarchalen Vorstellungen ihrer kurdisch-irakischen Herkunftskultur eine "korrekte" Behandlung darstelle. Zugleich stelle der Beschuldigte in seinem Schreiben die Gleichwertigkeit von Menschen aus der "kurdisch-irakischen" Herkunftskultur mit anderen Menschen nicht infrage und insinuiere auch nicht, dass Menschen aus diesem Kulturkreis anders behandelt bzw. in rechtlicher Hinsicht diskriminiert werden sollten. Im Gesamtkontext werde sodann auch deutlich, dass das Schreiben keine Werbung für rassistisches Verhalten sei, sondern ein Versuch, die aus seiner Sicht bestehende Gefährdungslage von D. zu kontextualisieren. Zudem sei das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit klar nicht gegeben, zumal die fünf adressierten Stellen bzw.

- 6 - Personen einer Geheimnispflicht unterlägen. Schliesslich fehle es auch an einem Vorsatz, diskriminierend in Erscheinung zu treten. Eine Gehilfenschaft zum unbefugten Aufnehmen von Gesprächen gemäss Art. 179ter i.V.m. Art. 25 StGB liege ebenfalls nicht vor, da sich aus den Akten nicht ergebe, dass der Beschuldigte die Haupttat von D. gefördert habe.

### **E. 3**

In seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe übersehen, dass wenn der Beschuldigte nicht beweisen könne, dass alle Vorwürfe von seiner Patientin stammten, eine Verleumdung und nicht bloss eine üble Nachrede vorliege. In einem Schreiben des Anwalts von D. an das Obergericht werde erklärt, diese habe am Schreiben des Beschuldigten nicht mitgewirkt. Falls der Beschuldigte beweisen könne, dass alle Vorwürfe von seiner Patientin stammten, könne der Sachverhalt als üble Nachrede (Art. 173 StGB) gewertet werden. Auf die subjektive Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, dass der Beschuldigte die Wahrheit gesagt habe, komme es nicht an. Die rassistisch geprägten Motive und eine eventuelle Schwäche für Frauen könnten einen Frauenarzt leicht in einen Rufkiller verwandeln. Es könne sein, dass krankhafte Motive ihn um den Verstand gebracht hätten, anders sei nicht zu erklären, wie ein Arzt die Aussagen einer Patientin als absolut wahr bezeichnen könne. Jedenfalls sei dies grobfahrlässig. Der Gutgläubensbeweis sei nicht erbracht. Es sei dem Beschuldigten vielmehr zumutbar gewesen, die Beiständin zu kontaktieren, welche ihm dann mitgeteilt hätte, dass die Patientin die Dienstleistungen des Beschwerdeführers freiwillig in Anspruch nehme. Überdies habe die Beiständin den Auftrag mit dem Beschwerdeführer schon vor Zustellung des Schreibens des Beschuldigten beendet, weshalb dieses gar nicht mehr notwendig gewesen sei, was der Beschuldigte durch einen Telefonanruf bei der Beiständin ebenfalls in Erfahrung hätte bringen können. Der Beschuldigte habe mit dem Schreiben das Ziel verfolgt, dafür zu sorgen, dass die Beobachtungen und der Bericht des

Beschwerdeführers an Verlässlichkeit verlören. Beim Schreiben des Beschuldigten habe es sich auch nicht um eine Gefährdungsmeldung gehandelt, da es an die Beiständin und nicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gerichtet gewesen sei. Mit dem Schreiben habe der Beschuldigte eine Rufschädigung beabsichtigt. Es stelle sich auch die Frage, ob die menschliche Würde des Beschwerdeführers gemäss Art. 7 BV geachtet und geschützt werde. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau missachte zudem Art. 8 BV, da der Täter zum

- 7 - Schutz der psychischen Gesundheit seiner Patientin die psychische Gesundheit des Beschwerdeführers verletzen dürfe. Auf die Diagnose des Beschuldigten dürfe nicht abgestellt werden, da dieser nicht nach fachlichen bzw. wissenschaftlichen Standards vorgehe, sondern nach seinem Bauchgefühl diagnostiziere. Die Schilderungen von D. liessen viel eher vermuten, dass sie ihren früheren Ehemann fertig machen wolle, weil er zu Ehezeiten kein Interesse an ihr gehabt habe und nicht mit ihr im Zimmer habe schlafen wollen. Bei den rassistischen Vorwürfen sei keine indirekte Rede erkennbar, so dass angenommen werden könne, dass es sich um eigene rassistische Zuschreibungen handle. Der Beschuldigte versuche, den Ruf des Beschwerdeführers bei potentiellen Auftraggebern und weiteren Personen durch Hassverbreitung zu schädigen. Dies stelle eine Straftat (Art. 261bis StGB) dar. In seinem Schreiben kritisiere der Beschuldigte, dass der Beschwerdeführer D. mit einer Gefängnisstrafe bedroht habe, wenn sie die unbefugten Aufnahmen nicht lösche. Es sei daher davon auszugehen, dass er diese emotional bei der Erstellung der unbefugten Aufnahmen bestärkt habe.

#### **E. 4**

Der Beschuldigte führte in der Beschwerdeantwort betreffend den Vorwurf der Ehrverletzung zusammengefasst aus, für den Beschuldigten habe kein Anlass bestanden, die Aussagen seiner Patientin durch einen Anruf bei der Beiständin zu verifizieren. Ohnehin hätte ihm die Beiständin aufgrund des Amtsgeheimnisses keine Auskunft geben dürfen. Diese sei zudem gar nicht auf dem aktuellen Stand gewesen und habe nicht gewusst, dass D. nicht mehr mit dem Beschwerdeführer zusammenarbeiten wolle. Die Behauptung des Beschwerdeführers, der Beschuldigte habe den Ruf des Beschwerdeführers bei potentiellen Arbeitgebern und weiteren Personen durch Hassverbreitung schädigen wollen, treffe nicht zu. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, sei der objektive Tatbestand von Art. 261bis StGB nicht erfüllt. D. sei nicht wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen (Art. 179ter StGB) verurteilt worden. Ohne Haupttat gebe es keine strafbare Gehilfenschaft. Zudem habe der Beschuldigte keine unbefugten Aufnahmen gefördert. Dem Beschwerdeführer gehe es mit dem vorliegenden Verfahren primär um finanzielle Interessen, verlange er doch eine Entschädigung in Höhe

- 8 - von Fr. 64'850.00, wobei von diesem Betrag Fr. 30'000.00 auf die geforderte Genugtuung entfielen. Der Beschwerdeführer verlange also eine höhere Genugtuung als viele Vergewaltigungsopfer erhielten.

#### **E. 5**

Nach Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Die Staatsanwaltschaft verfügt namentlich dann die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO).

Das ist dann der Fall, wenn keine Aussicht auf eine Verurteilung besteht, mit anderen Worten ein Freispruch zu erwarten ist. Der Tatverdacht ist bereits dann als anklagegenügend anzusehen, wenn die Tatbeteiligung der beschuldigten Person und eine strafrechtliche Reaktion (Strafe oder Massnahme) im Zeitpunkt des Entscheids über die Frage, ob Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist, bloss wahrscheinlich erscheint (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 15 zu Art. 319 StPO). Nach Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens zudem, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist. Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 186 E. 4.1; 138 IV 86 E. 4.1; je mit Hinweisen). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Stehen sich gegensätzliche Aussagen (der Parteien) gegenüber ("Aussage gegen Aussage"-Situation) und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" in der Regel Anklage zu erheben. Dies gilt insbesondere, wenn typische "Vier-Augen-Delikte" zu beurteilen sind, bei

- 9 - denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbart und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

### **E. 6.1.1**

Der Verleumdung macht sich strafbar, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet (Art. 174 Ziff. 1 StGB). Der üblen Nachrede macht sich strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Beide Straftatbestände sind nur auf Antrag hin zu verfolgen. Die Verleumdung (Art. 174 StGB) ist eine qualifizierte Form der üblen Nachrede (Art. 173 StGB). Im Unterschied zur üblen Nachrede setzt der objektive Tatbestand der Verleumdung voraus, dass die ehrverletzende Tatsachenbehauptung unwahr ist. Während der Täter im Falle der üblen Nachrede nachzuweisen hat, dass die von ihm vorgetragene Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten

Treuen für wahr zu halten (Art. 173 Ziff. 2 StGB), müssen bei der Verleumdung die Strafverfolgungsbehörden nachweisen, dass die behauptete Tatsache unwahr ist. Die Unwahrheit muss zur Überzeugung des Gerichts nach den allgemeinen Regeln der Beweiswürdigung (Art. 10 StPO) festgestellt werden. Gelingt der Nachweis nicht, kommt gegebenenfalls Art. 173 StGB in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2). Der strafrechtliche Schutz der Ehrverletzungsdelikte nach Art. 173 ff. StGB beschränkt sich nach ständiger Rechtsprechung auf den menschlich-sittlichen Bereich. Geschützt wird der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2). Den Tatbestand erfüllen nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens. Äusserungen, die geeignet sind, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in seiner gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion herabzusetzen (gesellschaftliche oder soziale Ehre), sind demgegenüber nicht ehrverletzend, solange die

- 10 - Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens jedenfalls nicht zugleich die Geltung als ehrbarer Mensch trifft. Die sittliche Ehre ist namentlich tangiert beim Vorwurf, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben (Urteil des Bundesgerichts 6B\_788/2010 vom 20. Januar 2011 E. 3.3). Die Strafbarkeit von Äusserungen beurteilt sich nach dem Sinn, den der unbefangene Durchschnittsadressat diesen unter den jeweiligen konkreten Umständen gibt. Die gleichen Begriffe haben daher, je nach Kontext, in dem sie verwendet werden, nicht notwendigerweise die gleiche Bedeutung. Die Bestimmung des Inhalts einer Äusserung ist Tatfrage. Die Ermittlung des Sinns, den ihr ein unbefangener Durchschnittsadressat beilegt, ist dagegen Rechtsfrage (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2). Unerheblich ist, ob der Dritte die Beschuldigung oder Verdächtigung für wahr hält oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_788/2010 vom 20. Januar 2011 E. 3.3).

### **E. 6.1.2**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau hielt in der angefochtenen Einstellungsverfügung fest, dass nicht zweifelhaft sein könne, dass es sich bei den Ausführungen im Schreiben des Beschuldigten vom 23. August 2022, wonach seine Patientin D. eigenen Angaben zufolge den Beschwerdeführer als bedrohlich, respektlos, manipulativ und paschahaft wahrgenommen habe und der Beschwerdeführer D. habe spüren lassen, dass er Macht über sie habe, um sich nicht allein auf die berufliche Ehre des Beschwerdeführers beziehende ehrwürdige Tatsachenbehauptungen handle. Auch der Beschuldigte stellt in der Beschwerdeantwort diese Ausführungen der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau nicht infrage. In der Tat dürfte jedenfalls der Vorwurf, der Beschwerdeführer habe sich manipulativ verhalten, womit – wie dem Schreiben weiter entnommen werden kann – der Beschuldigte meint, dass der Beschwerdeführer "das Eine sagte, und das Andere schrieb", nicht bloss die berufliche Ehre des Beschwerdeführers, sondern dessen sittliche Ehre betroffen sein, wird ihm doch unterstellt, sich unehrlich und hinterhältig zu verhalten. Ehrverletzend dürfte sodann der Vorwurf des Beschuldigten sein, der Beschwerdeführer habe D. bedroht, handelt es sich hierbei doch um den Vorwurf, eine Straftat begangen zu haben (Art. 180 StGB). Freilich ist hinsichtlich dieses Vorwurfs nicht zu verkennen, dass sich aus dem nachfolgenden Abschnitt des Schreibens ergibt, dass der Beschuldigte mit dem Vorwurf des Bedrohens offenbar zum Ausdruck bringen wollte, dass der

Beschwerdeführer D. darauf hingewiesen habe, dass ihr eine Gefängnisstrafe drohe, wenn sie unbefugte Aufnahmen von Gesprächen nicht lösche. Hierbei handelt es sich nicht um eine Drohung im strafrechtlichen Sinne, sondern eher um einen Hinweis auf die Strafbarkeit des unbefugten Aufnehmens von Gesprächen

- 11 - gemäss Art. 179ter StGB. Es ist aber nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, die strafrechtliche Relevanz des Inhalts des Schreibens des Beschuldigten abschliessend zu beurteilen. Es genügt, dass jedenfalls eine relevante Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Sachgericht solche Aussagen als ehrverletzend beurteilen könnte.

### **E. 6.2.1**

Beim Tatbestand der üblen Nachrede steht der beschuldigten Person gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB der Beweis offen, dass die von ihr vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht (sog. Wahrheitsbeweis), oder dass diese ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (sog. Gutgläubensbeweis). Der Gutgläubensbeweis ist erbracht, wenn der Täter nachweist, dass er die ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Richtigkeit seiner Äusserung zu überprüfen und sie für gegeben zu erachten (BGE 116 IV 205 E. 3; 105 IV 114 E. 2a). Art und Umfang der Informations- und Prüfungspflicht richten sich u.a. danach, ob der den Entlastungsbeweis führende Angeschuldigte zu seiner Äusserung begründeten Anlass hatte. Der Entlastungsbeweis kann auch dann zulässig sein, wenn ein begründeter Anlass fehlte, sofern der Täter nicht vorwiegend in übler Absicht handelte; diese beiden gesetzlichen Voraussetzungen müssen nämlich für den Ausschluss vom Entlastungsbeweis kumulativ erfüllt sein. Nur werden in diesem Falle strengere Anforderungen an die Prüfungspflicht gestellt. Umgekehrt sind die Anforderungen an die Prüfungspflicht geringer, wenn die Äusserung aus begründetem Anlass geschah. Das gilt etwa bei Strafanzeigen an die Polizei und andere Untersuchungsbehörden, bei Äusserungen einer Prozesspartei und erst recht eines Anwaltes, dessen Sorgfaltspflicht nicht so weit gespannt werden darf, dass er dadurch in der normalen Ausübung seines Berufes gehindert würde. Für all diese Fälle wird aber hervorgehoben, dass der Täter nicht ohne weiteres straflos bleibt, sondern nur dann, wenn er beweisen kann, dass er jenen (geringeren) Anforderungen an seine Informationspflicht genügt hat. Strengere Anforderungen an die Prüfungspflicht werden in der Regel auch bei öffentlichen, durch die Presse oder Flugblätter usw. verbreiteten Äusserungen gestellt, dies insbesondere, wenn der Täter kein berechtigtes oder doch kein öffentliches Interesse verfolgte. Allgemein ist zu beachten, ob mit der fraglichen Äusserung feststehende Tatsachen behauptet oder lediglich Verdachtsmomente vorgebracht werden. Wer bloss einen Verdacht kundgibt, braucht nur zu beweisen, dass ernsthafte Gründe ihn zum Verdacht berechtigten; wer aber Tatsachen als gegeben hinstellt, hat ernsthafte Gründe für deren Annahme nachzuweisen. Dies gilt auch für Äusserungen (z.B. Strafanzeigen) gegenüber Strafverfolgungsbehörden

- 12 - (BGE 116 IV 205 E. 3b). Wird der Gutgläubensbeweis erbracht, liegt ein Schuldausschlussgrund vor, d.h. es hat ein Freispruch zu erfolgen (RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 25 zu Art. 173 StGB).

### **E. 6.2.2**

Soweit der Beschuldigte sich an eine Behörde (Familiengericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) bzw. die von dieser eingesetzte Beistandin wandte, konnte er nach der Rechtsprechung davon ausgehen, dass sein Schreiben kritisch gewürdigt würde.

Auch Rechtsanwälte und Psycho-therapeuten sind zudem von Berufs wegen gewöhnt, unbelegten Anschuldigungen nicht ohne kritische Prüfung Glauben zu schenken. Indessen erscheint fraglich, ob es notwendig war, derartige unbelegte Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer zu erheben, um die Adressaten darüber zu informieren, dass D. sich in Anwesenheit des Beschwerdeführers unwohl fühlen soll. Sodann dürfte aus dem Gesamtkontext des Schreibens zwar möglicherweise hervorgehen, dass der Beschuldigte lediglich Verdächtigungen gegenüber dem Beschwerdeführer erhebt ("Unabhängig davon, was Herr U. [der Beschwerdeführer] im Detail gesagt oder wie er sich verhalten hat"). Indessen verwendete der Beschuldigte in seinem Schreiben nicht die indirekte Rede und gewisse Passagen im Schreiben erwecken (jedenfalls wenn sie isoliert betrachtet werden) den Eindruck, der Beschuldigte schildere feststehende Tatsachen und nicht bloss Verdächtigungen. Bei dieser Sachlage erscheint entgegen der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau im heutigen Zeitpunkt nicht klar, dass dem Beschuldigten der Gutgläubensbeweis gelingen wird.

### **E. 6.3**

Was sodann den Rechtfertigungsgrund der gesetzlich erlaubten Handlung angeht (Art. 14 StGB), so trifft es zwar zu, dass insbesondere Prozessparteien und Anwälte sich bei allfälligen ehrenrührigen Äusserungen in gerichtlichen Verfahren und Verhandlungen, die sie im Rahmen der ihnen zustehenden prozessualen Darlegungs- und Begründungspflichten (und -rechten) tätigen, auf Art. 14 StGB berufen können, sofern sie sich sachbezogen äussern, nicht über das Notwendige hinausgehen, Behauptungen nicht wider besseres Wissen aufstellen und bloss Vermutungen als solche bezeichnen (RIKLIN, a.a.O., N. 61 zu Vor Art. 173 StGB). Es scheint denkbar, dass diese Rechtsprechung auch auf Ärzte, die eine Gefährdungsmeldung (Art. 443 ZGB) erstatten, übertragen werden kann. Indessen weist der Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass fraglich erscheint, ob der Brief des Beschuldigten als Gefährdungsmeldung zu qualifizieren ist. Ebenfalls dürfte sich (wie schon beim Gutgläubensbeweis) die Frage stellen, ob der Beschuldigte Vermutungen klar als solche bezeichnete und ob seine Ausführungen sachbezogen waren. Es steht daher ent-

- 13 - gegen der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau nicht fest, dass der Beschuldigte sich mit Erfolg auf einen Rechtfertigungsgrund wird berufen können.

### **E. 6.4**

Die Einstellungsverfügung erweist sich hinsichtlich des Vorwurfs der üblen Nachrede als rechtsfehlerhaft. Ob die beanzeigte Ehrverletzung gar unter Art. 174 StGB zu subsumieren ist, ist hier nicht zu prüfen. Eine Teileinstellung kommt nur in Betracht, wenn mehrere Lebensvorgänge oder Taten im prozessualen Sinne zu beurteilen sind, die einer separaten Erledigung zugänglich sind. Soweit es sich, wie vorliegend hinsichtlich der Ehrverletzung, um eine andere rechtliche Würdigung ein und desselben Lebensvorgangs handelt, scheidet eine teilweise Verfahreneinstellung aus (BGE 144 IV 362 E. 1.3.1). Folglich ist die Einstellungsverfügung hinsichtlich der üblen Nachrede (Art. 173 StGB), evtl. der Verleumdung (Art. 174 StGB) aufzuheben.

### **E. 7.1**

Wegen "Diskriminierung und Aufruf zu Hass" (Randtitel) wird gemäss Art. 261bis StGB unter anderem bestraft, (Absatz 1) wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder

Diskriminierung aufruft und (Absatz 4 erster Teilsatz) wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Ge- bärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orien- tierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herab- setzt oder diskriminiert. Als öffentlich im Sinne von Art. 261bis StGB gelten Äusserungen, die nicht im privaten Rahmen erfolgen (BGE 145 IV 23 E. 2.2 m.w.H.; 130 IV 111 E. 5.2.2). Privat sind Äusserungen im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld (BGE 130 IV 111 E. 5.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_636/2020 vom 10. März 2022 E. 5.1 m.w.H.).

## **E. 7.2**

Der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ist zuzustimmen, dass eine Straf- barkeit wegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass gemäss Art. 261bis StGB vorliegend bereits am Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit scheitert. Das Schreiben wurde bloss an sechs Adressaten versendet, darunter den Beschwerdeführer selbst. Überdies unterliegt die Mehrzahl der übrigen Ad- ressataten einer gesetzlichen Geheimnispflicht. Bei dieser Sachlage erfolgte die Einstellung hinsichtlich des Art. 261bis StGB zu Recht.

- 14 -

## **E. 8.1**

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Ein- willigung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach vorstehender Umschreibung strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt, wird, auf Antrag, mit Frei- heitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (Unbefugtes Aufneh- men von Gesprächen; Art. 179ter StGB). Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft (Art. 25 StGB).

## **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, im Schreiben vom 23. August 2022 kritisiere der Beschuldigte, dass der Beschwerdeführer D. mit einer Ge- fängnisstrafe bedroht habe, falls sie die unbefugten Aufnahmen nicht lö- sche. Es sei daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte eine emoti- onale Bestärkung (psychische Beihilfe) bei der Straftat gemäss Art. 179ter StGB geleistet habe. Diesen Ausführungen kann nur schon deshalb nicht gefolgt werden, weil der Beschuldigte das Schreiben erst nach den von D. vorgenommenen Aufzeichnungen verfasste. Die Ausführungen im Schrei- ben konnten daher keine Gehilfenschaft zu unbefugtem Aufnehmen von Gesprächen gemäss Art. 179ter StGB darstellen. Demgemäss ist die Ein- stellung auch hinsichtlich des Art. 179ter StGB nicht zu beanstanden.

## **E. 9**

Die Beschwerde erweist sich hinsichtlich der vorgeworfenen Ehrverletzun- gen berechtigt. Hinsichtlich der anderen Tatvorwürfe (Diskriminierung und Aufruf zu Hass sowie Gehilfenschaft zu unbefugtem Aufnehmen von Ge- sprächen) ist die Beschwerde jedoch abzuweisen.

## **E. 10**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Hebt die Rechtsmittelinstanz eine Entscheidung auf und weist sie die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer zwei Drittel der Kosten des Beschwerdeverfahrens (nämlich hinsichtlich der Diskriminierung und Aufruf zu Hass sowie der Gehilfenschaft zu unbefugtem Aufnehmen von Gesprächen). Im Übrigen (also im Umfang von einem Drittel bzw. hinsichtlich des Vorwurfs der Ehrverletzung) sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.

- 15 -

#### **E. 11**

Dem Beschwerdeführer ist keine Entschädigung zuzusprechen. Weder beantragt er eine solche, noch ist ersichtlich, dass ihm im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren irgendwelche nennenswerten Auslagen entstanden wären.

#### **E. 12.1**

Soweit der anwaltlich verteidigte Beschuldigte obsiegt (zwei Drittel), hat er einen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte geht bei einer Einstellung des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch zulasten des Staates, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt (Art. 429 Abs. 1 StPO), und zulasten der Privatklägerschaft, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 432 Abs. 2 StPO). Dies gilt aufgrund von Art. 310 Abs. 2 StPO auch im Falle einer Nichtanhandnahme. Im Berufungsverfahren betreffend Officialdelikte wird die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig, im Beschwerdeverfahren hingegen der Staat. Geht es um ein Antragsdelikt, wird sowohl im Berufungs- als auch im Beschwerdeverfahren die Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Der Beschuldigte obsiegt zu zwei Dritteln, nämlich hinsichtlich des Vorwurfs der Diskriminierung und Aufruf zu Hass (ein Officialdelikt) sowie hinsichtlich des Vorwurfs der Gehilfenschaft zum unbefugten Aufnehmen von Gesprächen (ein Antragsdelikt). Demgemäss ist der Beschuldigte im Umfang von je einem Drittel durch die Obergerichtskasse und durch den Beschwerdeführer zu entschädigen.

#### **E. 12.2.1**

Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT bemisst sich die Entschädigung in Strafsachen nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts. Nach § 9 Abs. 2bis AnwT beträgt der Stundenansatz in der Regel Fr. 220.00 und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.00 reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 250.00 erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt.

#### **E. 12.2.2**

Der Verteidiger des Beschuldigten hat keine Kostennote eingereicht, jedoch führte dieser in der Beschwerdeantwort aus, davon ausgehend, dass der Verteidigung die Replik des Beschwerdeführers zur Stellungnahme zugestellt werde, werde der Eingabe noch keine Honorarnote beigelegt. Ansonsten werde die Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer Honorarnote beantragt. Nach ständiger Praxis der Beschwerdekammer werden die

- 16 - Parteivetreter jedoch nicht separat zur Einreichung einer Honorarnote aufgefordert. Vielmehr haben diese unaufgefordert eine Honorarnote einzureichen. Da keine Honorarnote eingereicht wurde, ist die Entschädigung von der Beschwerdekammer ermessensweise festzulegen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der Akten überschaubar und der Sachverhalt übersichtlich war. Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass der Verteidiger die Beschwerde (sieben Seiten sowie einige Beilagen) zu studieren hatte und darauf mit einer Beschwerdeantwort reagierte, die inklusive Deckblatt, Anträge und Schlussformel mit Unterschrift vier Seiten umfasst, wobei die effektive Begründung der Beschwerdeantwort davon etwa zweieinhalb Seiten ausmacht. Bei dieser Sachlage erscheint ein Aufwand von fünf Stunden angemessen. Ein Abweichen vom Regelstundenansatz ist nicht angezeigt. Entsprechend ergibt sich ein volles Honorar von Fr. 1'100.00. Zusätzlich sind pauschale Auslagen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AnwT) von praxisgemäss 3% des Honorars sowie 7.7% Mehrwertsteuerzuschlag zu berücksichtigen. Die volle Entschädigung beträgt demgemäss (gerundet) Fr. 1'220.00. Entsprechend hat der Beschuldigte gegenüber dem Beschwerdeführer und der Obergerichtskasse je einen Anspruch auf einen Drittel einer vollen Entschädigung bzw. (gerundet) Fr. 407.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer). Die Beschwerdekammer entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.